



Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014

Anpassung der Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes

P140802

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf einer Änderung der Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes vom 19. Dezember 2000 (SG 440.450).
2. Die Änderung wird sofort wirksam.

Begründung

Aus räumlichen Gründen hat sich die Universitätsbibliothek Basel entschieden, definierte Bestände ihrer Sammlung in eine Kooperative Speicherbibliothek im Kanton Luzern auszulagern oder an diese zu veräussern. Es handelt sich um Sammlungsgegenstände mit relativ tiefem historischem Wert und ohne besonderen Bezug zu Basel sowie mit tiefer Ausleihfrequenz. Der Regierungsrat hat dieses Konzept am 25. Februar 2014 genehmigt, soweit davon Universitätsgut im Sinne des Universitätsgutsgesetzes vom 16. Juni 1999 (SG 440.400) betroffen ist. In Bezug auf die geplanten Veräusserungen aktualisiert der Regierungsrat nun die Verordnung betreffend Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes vom 19. Dezember 2000 (SG 440.450) und schafft die für die Veräusserungen erforderliche Ausnahmebestimmung. Für die geplante Auslagerung von Sammlungsgegenständen der Bibliotheken der Universität Basel ist eine Anpassung des Universitätsgutsgesetzes erforderlich. Der Regierungsrat lässt dazu einen Ratschlag erarbeiten.

